

HAUSHALTSSATZUNG DES KREISES STORMARN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2010

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 11. Dezember 2009 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2010** wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf	198.179.628,36	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf	198.179.091,66	EUR
einem Jahresüberschuss von	536,70	EUR
einem Jahresfehlbetrag von		EUR

und

2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	195.843.430,87	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	183.381.980,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.039.609,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	19.932.200,00	EUR

festgesetzt.

¹ Ohne interne Leistungsbeziehungen

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der **Gesamtbetrag der Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** auf 7.655.000 EUR
3. der **Höchstbetrag der Kassenkredite** auf 20.452.000 EUR
4. die **Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen** auf 451,33 Stellen

§ 3

1. Der Umlagesatz für die **allgemeine Kreisumlage** wird festgesetzt auf **36,75** v. H.
2. Der Umlagesatz für die **zusätzliche Kreisumlage** wird festgesetzt auf **26** v. H.

Der für die Erhebung der zusätzlichen Kreisumlage maßgebliche Vomhundertsatz nach § 28 Abs. 3 FAG wird auf **110** v. H. festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000,00 EUR.

§ 5

- (1) Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO-Doppik ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 gebildeten Budgets.
- (2) Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO-Doppik übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 für übertragbar erklärt.
- (4) Für die Haushaltswirtschaft gilt die Vorläufige Geschäftsanweisung der Kreisverwaltung Stormarn für die budgetorientierte Haushaltsaufstellung und –ausführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung - Stand 01.01.2008.
- (5) Die Aufwendungen und dazu gehörenden Auszahlungen der Kontengruppen 50 und 51 (Personal) werden mit einem Sperrvermerk in Höhe von 400.000 Euro versehen. Die Überwachung und Bewirtschaftung obliegt dem Fachbereich Inneres.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Bad Oldesloe,

Klaus Plöger
Landrat